
Vorstoss-Nr: 147-2012
Vorstossart: **Parlamentarische Initiative**
Eingereicht am: 07.06.2012
Eingereicht von: Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) (Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften: 0
Dringlichkeit:
Datum Beantwortung:
RRB-Nr:
Direktion: STA

Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien (FamEL)

Gestützt auf Artikel 82 Absatz 3 der Kantonsverfassung und Artikel 56 des Grossratsgesetzes bzw. Artikel 71 Absatz 1 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat wird folgende parlamentarische Initiative eingereicht:

(860.1)

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)
(Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung¹ und auf Antrag der vorberatenden Kommission,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) wird wie folgt geändert:

Art. 33a (neu) – Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien (FamEL)

¹ Familien, deren Einkommen trotz Erwerbstätigkeit eines oder beider Elternteile zur Deckung ihres Unterhalts nicht ausreicht, erhalten eine Ergänzungsleistung, wenn kumulativ

- a sie mit mindestens einem Kind unter 13 Jahren (Variante: 7 Jahren) in häuslicher Gemeinschaft wohnen,
- b sie seit mindestens fünf Jahren im Kanton Bern Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben,

¹ BSG 101.1



- c ein jährliches Mindesteinkommen von 14 000 Franken bei Einelternfamilien oder 36 000 Franken bei Zweielternfamilien erzielt wird,
- d nicht bereits in diesem Gesetz vorgesehene wirtschaftliche Hilfe in Anspruch genommen wird, mit Ausnahme von Integrationsmassnahmen.

² Die jährliche Ergänzungsleistung für eine einkommensschwache Familie entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die massgebenden Einnahmen übersteigen, wobei sie 27 000 Franken nicht überschreiten darf. Bei mehr als zwei Kindern wird die vorerwähnte Obergrenze um 5000 Franken für jedes weitere Kind hinaufgesetzt.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere zu den Anspruchsberechtigten und dem Familieneinkommen sowie der Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistungen, einschliesslich der anerkannten Ausgaben und massgebenden Einnahmen, und erlässt auch die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

⁴ Die Ausgestaltung erfolgt so, dass ein kontinuierlicher, positiver Erwerbsanreiz gesetzt wird, entweder via Anrechnung eines hypothetischen Einkommens oder via Gewährung eines Erwerbfreibetrags.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Grossen Rates

Bern, [Datum]

[Der/Die Präsident/in]

Begründung:

Familien sind heute besonders von Armut betroffen, insbesondere Familien mit mehr als zwei Kindern sowie Einelter Haushalte und ihre Kinder. Armut beeinträchtigt die Entwicklungs- und Bildungschancen und die Zukunftsperspektiven von Kindern und Jugendlichen beträchtlich. Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien (FamEL) können hier Abhilfe verschaffen. Sie verringern nicht nur die Armut in den Familien, sondern entlasten auch die Gemeinden bei der Sozialhilfe.

Die beantragte Änderung der Sozialhilfegesetzgebung bezweckt, Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien via parlamentarische Initiative einzuführen. Dieser Weg drängt sich auf, nachdem der Regierungsrat – trotz Auftrag des Grossen Rates, die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen zu schaffen (vgl. M 219/2008, Tagblatt 2009, S. 126-131) – mitgeteilt hat, auf die Ausarbeitung solcher Grundlagen verzichten zu wollen (vgl. Antwort Regierungsrat auf Interpellation I-212-2011, Tagblatt 2012, S. 540-542 und Geschäftsbericht 2011, Band 4, S. 68).

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung bezweckt einzig, Working-Poor-Familien zu entlasten, d. h. Familien, die trotz Erwerbstätigkeit nicht in der Lage sind, für ihren Unterhalt ausreichend aufzukommen. Sie sollen nicht zu Sozialfällen werden. Mit den Familienergänzungsleistungen wird an das bewährte System von Ergänzungsleistungen zur AHV und IV angeknüpft, mit denen es gelungen ist, Armut im Alter und bei Invalidität zu verringern.

Bemerkungen zu Art. 33a (neu) SHG

- Wie erwähnt, bezweckt die vorgeschlagene Änderung der Sozialhilfegesetzgebung allein die Unterstützung von Working-Poor-Familien. Was zählt ist, dass ein gemeinsamer Haushalt mit mindestens einem Kind besteht (Art. 33a Abs. 1 Bst. a SHG), und selbstverständlich sollen Ergänzungsleistungen nur Familien entrichtet werden, die im Kanton Bern Wohnsitz haben, und zwar seit längerem (Art. 33a Abs. 1 Bst. b SHG).

Was die Altersgrenze angeht, wird die Altersgrenze 12 Jahre vorgeschlagen, als Variante 6 Jahre. Die Kosten der Familienergänzungsleistungen wären von Kanton und Gemeinden gemeinsam zu tragen, und zwar gemäss FILAG je hälftig (vgl. Art. 54 und 78 SHG, Art. 25 ff. FILAG [BSG 631.1]).

- Das Erfordernis des Mindesteinkommens (Art. 33a Abs. 1 Bst. c SHG) stellt sicher, dass nur die Zielgruppe – das heisst Working-Poor-Familien – in den Genuss von Ergänzungsleistungen kommt. Wer kein oder nur ein sehr bescheidenes Einkommen erzielt, hat sich weiterhin an die Sozialhilfe zu wenden. Für Einelternfamilien wird vorderhand ein Mindesteinkommen von 14 000 Franken und für Zweielternfamilien von 36 000 Franken vorgeschlagen (vgl. dazu die Hinweise in den Unterlagen des Sozialamtes der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern vom 31. März 2011).
- Da Familienergänzungsleistungen aus der Armut verhelfen sollen, können sie nicht zusätzlich zur Sozialhilfe beansprucht werden (Art. 33a Abs. 1 Bst. d SHG). Ausgenommen sind Integrationsmassnahmen (vgl. Art. 35 SHG, Art. 8a und Art. 8b SHV [BSG 860.111]).
- Sodann ist beabsichtigt, eine feste Obergrenze jährlicher Ergänzungsleistungen pro Familie vorzusehen, namentlich 27 000 Franken (plus 5000 Franken pro Kind ab dem dritten Kind; vgl. Art. 33a Abs. 2 SHG). Der Vorschlag orientiert sich an den Familienergänzungsleistungen des Kantons Solothurn, die ihrerseits an der Minimalaltersrente gemäss AHV anknüpfen (vgl. Abstimmungsinformation zur Änderung des Sozialgesetzes, Hinweis zur Änderung von § 85^{quater} Abs. 1 Sozialgesetz auf S. 5).
- Die weitere Ausgestaltung der Familienergänzungsleistungen hat der Regierungsrat vorzunehmen (Art. 33a Abs. 3 SHG), so insbesondere die Klärung vorab technischer oder in politischer Hinsicht eher untergeordneter Fragen, wie z. B. die Definition der Begriffe „Familie“, „Kinder“, „häusliche Gemeinschaft“ etc. Wie bei der Sozialhilfe wird die Unterstützung sachgerechterweise unabhängig von der Familienstruktur (traditionelle Familie, Eineltern- oder Patchworkfamilie) erfolgen. Auf Grund dieses modernen Familienbegriffs werden im Gegenzug aber z. B. auch die Einkommen eines Elternteils, der mit einer neuen Partnerin oder einem neuen Partner zusammenlebt, zusammenzurechnen sein. Dem Regierungsrat wird überdies die Aufgabe überbunden, auf Verordnungsstufe festzulegen, was genau unter „anerkannte Ausgaben“ bzw. „massgebende Einnahmen“ zu verstehen ist und wie sich die jährlichen Ergänzungsleistungen genau berechnen (vgl. Art. 69 Abs. 1 KV). Hinzu kommt für den Regierungsrat der Erlass der weiteren nötigen Ausführungsbestimmungen (Art. 88 Abs. 2 KV).

Der Regierungsrat ist dabei nicht völlig frei; die Ausgestaltung hat vielmehr so zu erfolgen, dass ein kontinuierlicher, positiver Erwerbsanreiz gesetzt wird (Art. 33 Abs. 4 SHG):

- Dies kann entweder via Anrechnung eines hypothetischen Einkommens erfolgen; Ergänzungsleistungen werden diesfalls nicht schon ab dem Mindesteinkommen bis zur Obergrenze entrichtet, sondern erst ab einem Betrag, der höher liegt als das Mindesteinkommen, womit für die Familien weiterhin ein Anreiz besteht, selber für ein höheres Einkommen zu sorgen.
- Oder der Anreiz erfolgt via Gewährung eines Erwerbfreibetrags, indem z. B. ein bestimmter Prozentsatz des Einkommens nicht als Einnahme angerechnet wird, wiederum mit dem Anreiz für die Familien, selber für ein höheres Einkommen zu sorgen.

In beiden Fällen ist der positive Erwerbsanreiz „kontinuierlich“ auszugestalten, was bedeutet, dass der Anreiz sowohl für Ein- als auch für Zweieltern- oder Patchworkfamilien sowie unabhängig von der Anzahl Kinder und auch unabhängig vom gesamten Einkommensspektrum zu setzen ist.

Wird die parlamentarische Initiative vom Grossen Rat vorläufig unterstützt (Art. 71 Abs. 4 GO), wird sie einer Kommission zur Vorberatung zugewiesen. Die Kommission kann Änderungen vornehmen und auch Sachverständige beiziehen (Art. 72 Abs. 1 GO). Angesichts der komplexen Regelungsmaterie teilt der Unterzeichnende bereits jetzt mit, dass er mit einer Begutachtung der Vorlage durch eine/n Sachverständige/n einverstanden wäre, insbesondere auch hinsichtlich der Kostenfolgen.